

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.497.342

Wien, 10. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6267/J vom 10. Juni 2026 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Fragen 1 und 3

1. *Wie hoch ist der bisher insgesamt festgestellte finanzielle Schaden sämtlicher seit dem Jahr 2022 geführten Finanzstrafverfahren mit ukrainischem Bezug? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Wie hoch ist die jeweilige Schadenssumme der beim Amt für Betrugsbekämpfung geführten Verfahren seit 2022? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - b. *Wie hoch ist die jeweilige Schadenssumme der beim Zollamt Österreich geführten Verfahren seit 2022? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
3. *Wie hoch ist die bisherige Schadenssumme der im Jahr 2026 registrierten Verfahren?*

Für den Begriff „finanzieller Schaden“ existiert keine Legaldefinition. Das Amt für Betrugsbekämpfung sowie das Zollamt Österreich haben daher die Daten zu den

strafbestimmenden Wertbeträgen sowie verhängte Geldstrafen für die in der parlamentarischen Anfrage gefragten Jahre angeführt. Es darf auf nachstehende Tabelle* verwiesen werden.

Amt		2022	2023	2024	2025	2026
ABB	Strafbestimmender Wertbetrag	132.573	120.361	158.447	468.160	339.605
	Verhängte Geldstrafen	69.950	3.300	12.400	86.500	26.250
ZAÖ	Strafbestimmender Wertbetrag	4.802	22.854	48.910	37.183	20.718

*Angaben in Euro, kaufmännisch gerundet

Zu Frage 2

Wie viele Finanzstrafverfahren mit ukrainischem Bezug wurden im laufenden Jahr 2026 bislang registriert?

Amt	Verfahren mit finanzstrafrechtlichem Verdacht iZm ukrainischen Staatsbürgern in 2026 (bis Mitte Juni 2026)
Amt für Betrugsbekämpfung	9
Zollamt Österreich	39
Gesamt	48

Zu Frage 4

Welche finanzstrafrechtlichen Tatbestände lagen den seit 2022 registrierten Verfahren jeweils zugrunde? (Bitte um Aufschlüsselung nach Deliktsart und Jahr)

Betreffend die finanzstrafrechtlichen Tatbestände wird ausgeführt, dass diese sowohl einzeln als auch in (beliebiger) Kombination auftreten können, infolgedessen kann die Anzahl der angeführten Tatbestände die Gesamtanzahl der registrierten Verfahren im jeweiligen Jahr übersteigen. Die folgenden Tabellen enthalten für die gefragten Ämter dabei für jedes Jahr jene Fälle des jeweiligen Amtes, die mit einer Bestrafung oder Verwarnung geendet haben, weshalb die Anzahl der gelisteten Tatbestände die Gesamtanzahl der registrierten Verfahren im jeweiligen Jahr auch unterschreiten kann.

Amt für Betrugsbekämpfung

Delikt	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
§ 33 Abs 1 FinStrG	1	1	0	1	0	3
§ 33 Abs 2 FinStrG	2	0	0	1	1	4
§ 34 Abs 1 FinStrG	0	0	1	1	0	2
§ 49 Abs 1 FinStrG	0	1	0	3	0	4
§ 51 Abs 3 FinStrG	0	0	1	1	0	2
§ 51 Abs 4 FinStrG	0	0	1	1	1	3
§ 15 Abs 1 Z 1 WiEReG	1	0	0	0	0	1
§ 15 Abs 1 Z 2 WiEReG	1	0	1	0	0	2
§ 33 Abs 2 FinStrG, § 49 Abs 1 FinStrG	2	0	0	0	2	4
§ 34 Abs 1 FinStrG, § 49 Abs 1 FinStrG	1	0	0	1	0	2
§ 49 Abs 1 FinStrG, § 51 Abs 3 FinStrG	0	0	0	1	0	1
§ 51 Abs 3 FinStrG, § 51 Abs 4 FinStrG	0	0	0	0	1	1
Gesamtergebnis	8	2	4	10	5	29

Zollamt Österreich

Delikt	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
§ 48b Abs 1 FinStrG	7	12	4	3	4	30
§ 35 Abs 1 a FinStrG	14	29	25	23	11	102
§ 35 Abs 1 a FinStrG iVm 44 FinStrG	0	0	1	0	0	1
§ 35 Abs 1 a FinStrG iVm § 8 ArtHG	0	2	5	3	1	11
§ 35 Abs 1 a FinStrG iVm § 21 Abs 3 AWEG	0	0	0	1	0	1
§ 33 Abs 1 FinStrG	2	6	0	0	2	10
§ 34 Abs 1 FinStrG	1	0	0	0	0	1
§ 36 Abs 1 FinStrG	1	5	8	9	8	31
§ 37 Abs 1 FinStrG	0	0	0	1	0	1
§ 48 Abs 1 FinStrG	0	0	1	0	0	1
§ 11 Abs 1 MinStG	0	1	0	0	0	1
§ 51 FinStrG	2	13	20	30	13	78
Gesamtergebnis	27	68	64	70	39	268

Zu Frage 5

Standen oder stehen seit dem Jahr 2022 geführte Finanzstrafverfahren in Zusammenhang mit Geldtransporten und oder Geldtransfers aus Österreich in die Ukraine?

a. Wenn ja, wie viele Fälle und mit welcher Schadenssumme?

Nein, keines der geführten Finanzstrafverfahren stand im Zusammenhang mit Geldtransporten und oder Geldtransfers aus Österreich in die Ukraine.

Zu Frage 6

Wie viele der Verfahren betrafen Unternehmen, die erst nach Beginn des Ukraine-Krieges in Österreich gegründet wurden?

Kein Verfahren betraf Unternehmen, die nach Beginn des Ukraine-Krieges in Österreich gegründet wurden.

Zu Frage 7

Wie viele Unternehmen mit ukrainischem Bezug wurden seit 2022 aufgrund finanzstrafrechtlicher Verdachtsmomente überprüft?

Kein Unternehmen mit ukrainischem Bezug wurde seit 2022 aufgrund finanzstrafrechtlicher Verdachtsmomente überprüft.

Bei den vom ZAÖ gemeldeten Fällen handelte es sich durchwegs um Aufgriffe von Privatpersonen, die ukrainische Staatsbürger sind und mit Bargeld, geschmuggelten Waren und dergleichen angetroffen wurden, aber nicht um Unternehmen. Daher gab es auch keine Überprüfungen von Unternehmen mit ukrainischem Bezug aufgrund finanzstrafrechtlicher Verdachtsmomente.

Die in der Beantwortung des ABB angeführten Verfahren wurden alle im Nachgang geführt und in der Regel auf Grundlage von WiEReG-Verstößen. Anzeigen auf Grundlage des WiEReG werden aufgrund automatisierter Anzeigen an die Finanzstrafbehörde übermittelt. Auf Grundlage dieser Anzeigen erfolgen keine weiterführenden Überprüfungen, sondern gleich die ausgesprochenen Bestrafungen. Gleiches gilt für allfällige Verfahren, die auf Grundlage abgeschlossener Betriebsprüfungen geführt wurden. In diesen Verfahren erfolgen in der Regel keine weiteren Prüfungsmaßnahmen gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG, da bereits eine Prüfung stattgefunden hat, in welcher finanzstrafrechtlich relevante Verstöße festgestellt wurden und auf deren Grundlage dann eine Bestrafung erfolgt.

Zu Frage 8

In wie vielen Fällen wurde ein fehlender oder nur vorgetäuschter Geschäftsbetrieb festgestellt?

In keinem Fall im Sinne der parlamentarischen Anfrage wurde ein fehlender oder nur vorgetäuschter Geschäftsbetrieb festgestellt.

Zu Frage 9

Wie viele Hausdurchsuchungen wurden seit 2022 im Zusammenhang mit Finanzstrafverfahren mit ukrainischem Bezug durchgeführt?

Im gefragten Zeitraum wurden keine Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit Finanzstrafverfahren mit ukrainischem Bezug durchgeführt.

Zu Frage 10

In wie vielen Fällen kam es zu Sicherstellungen oder Beschlagnahmungen?

- a. Welche Vermögenswerte waren davon betroffen?*
- b. Wie hoch war deren Gesamtwert?*

In den Jahren 2022 bis Mitte Juni 2026 wurde in Finanzverfahren gegen ukrainische Staatsangehörige vom Zollamt Österreich in insgesamt 118 Fällen die Beschlagnahme (als vorläufige Maßnahme) mit einem Gesamtwert von rund 160.685,00 Euro ausgesprochen. Auf die Beschlagnahme folgte in 114 Fällen der Verfall der Ware, der Gesamtwert der für verfallen erklärten Waren lag bei rund 141.122,00 Euro.

Folgende Waren wurden in den oben genannten Fällen beschlagnahmt:

- Zigaretten und Tabakwaren
- Lebensmittel
- Uhren und Schmuck
- Bekleidung
- Arzneiwaren
- Fahrzeuge
- lebende Tiere
- Steinkorallen

Zu Frage 11

Welche Formen der internationalen Zusammenarbeit mit ukrainischen Behörden bestehen im Bereich der Finanzstrafverfolgung?

Die folgenden Formen der internationalen Zusammenarbeit mit ukrainischen Behörden bestehen im Bereich der Finanzstrafverfolgung jeweils für das Amt für Betrugsbekämpfung bzw. dem Zollamt Österreich.

Amt für Betrugsbekämpfung:

Die internationale Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen zwischen Österreich und der Ukraine umfasst sowohl die behördliche Amtshilfe als auch die justizielle Rechtshilfe und stützt sich auf eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen.

Da die Ukraine kein Mitglied der Europäischen Union ist, kommen für die Zusammenarbeit nicht die EU-internen Richtlinien zur Anwendung, sondern vorrangig multilaterale und bilaterale Abkommen:

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959): Sowohl Österreich als auch die Ukraine sind Vertragsstaaten dieses Europarats-Übereinkommens. Es bildet das Fundament für die klassische justizielle Rechtshilfe (wie Zeugeneinvernahmen oder die Herausgabe von Beweismitteln). Durch Zusatzprotokolle ist klargestellt, dass Rechtshilfe auch bei Fiskaldelikten – also Steuer-, Zoll- und Devisenvergehen – geleistet wird.
- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Österreich – Ukraine: Artikel 26 dieses bilateralen Abkommens (in der durch ein Zusatzprotokoll aktualisierten Fassung von 2021) regelt den Informationsaustausch nach dem geltenden OECD-Standard. Unter den dort normierten Voraussetzungen können die gewonnenen Erkenntnisse auch in behördlichen und gerichtlichen Finanzstrafverfahren genutzt werden.
- OECD/Europarat-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: Dieses weitreichende multilaterale Abkommen wurde von beiden Ländern ratifiziert und ermöglicht eine umfassende administrative Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Steuerverkürzungen.

Zollamt Österreich:

Es besteht ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits; siehe dazu Protokoll II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, ABl. Nr. 161 vom 29. Mai 2014.

Zu Frage 12

Gibt es mittlerweile einen Datenaustausch mit ukrainischen Behörden zur Verhinderung von Doppelbezügen, Steuerbetrug oder sonstigen finanziellen Malversationen?

a. Wenn nein, warum nicht?

Das Amt für Betrugsbekämpfung nutzt, sollten bei finanzstrafrechtlichen Verfahren Abklärungen mit ukrainischen Behörden erforderlich sein, die in der Antwort auf die Frage 11 angeführten Möglichkeiten.

Es gibt im Zollamt Österreich fallbezogene Auskünfte aufgrund von Amtshilfeersuchen nach der unter der Antwort auf die Frage 11 genannten Rechtsgrundlage, diese erfolgen sowohl eingangs- als auch ausgangsseitig.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

